

234. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis, Mitteilungsblatt 82. Stück 2020/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 71. Stück 2023/2024, Nr. 118, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Satzungsteils „Gute wissenschaftliche Praxis“ wird durch den Titel „Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“ ersetzt.*

2. *Die Überschrift des Punktes I. lautet:*

„Präambel zur Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“

3. *Die Einleitung der Präambel lautet:*

„Die Montanuniversität Leoben fühlt sich als national und international tätige wissenschaftliche Einrichtung der Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb verpflichtet. Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen Redlichkeit und Qualität. Den folgenden generellen Prinzipien liegen nationale und internationale Richtlinien zu Grunde. Sie werden daher neben den zwingenden rechtlichen Vorschriften auch zur Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an der Montanuniversität Leoben herangezogen.“

4. *In § 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:*

„(1) Gute wissenschaftliche Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Montanuniversität Leoben.“

5. *Der bisherige § 1 Abs. 1 wird zu Abs. 2, der bisherige § 1 Abs. 2 wird zu Abs. 3 und der bisherige § 1 Abs. 3 wird zu Abs. 4.*

6. § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a lautet:

„(a) Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen zu übernehmen und als eigene auszugeben, insbesondere die Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren (Plagiat);“

7. In § 2 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Wort „Sabotage“ die Wortfolge „oder Behinderung der“ und nach dem Wort „Forschungstätigkeit“ die Wortfolge „anderer Personen“ eingefügt.

8. In § 2 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Benützung unerlaubter Hilfsmittel, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt;“

9. In § 2 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubterweise einer anderen Person zu bedienen oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch zu nehmen (Ghostwriting).“

10. In § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 149. Stück 2023/2024, Nr. 234 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.